



CAMPUS V, Hochschulstraße 1
6850 Dornbirn, Austria
T +43 5572 792
F +43 5572 792 9500

info@fhv.at, www.fhv.at

Fachhochschule Vorarlberg GmbH
UID ATU38076103, DVR 0752614
EORI ATEOS1000019493
FN 165415h, LG Feldkirch

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail:

eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Dornbirn, 20. Mai 2021

GZ: SHE QM 006 21

Geschäftszahl: 2021-0.284.064

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden und nehmen gerne dazu Stellung.

Die geplante Reform der hochschulischen Weiterbildung ist zu begrüßen (gerade hinsichtlich Einheitlichkeit über die vier Hochschulsektoren hinweg, Angleichung der Weiterbildungsstudien an die Bologna-Struktur, Reduktion der Titelviefalt).

Generell bestehen starke Zweifel an der Notwendigkeit der Etablierung von Bachelorstudien im Weiterbildungsbereich, da die Nachfrage nach Bachelorangeboten zur Weiter- und Höherqualifizierung von berufstätigen bzw. berufserfahrenen Personen bereits von den berufsbegleitenden Fachhochschul-Bachelorstudiengängen abgedeckt werden. Eine bildungspolitische Fehlentwicklung wäre, wenn sich die öffentliche Hand aus der Finanzierung der fachhochschulischen Ausbildung zurückziehen würde.

In einigen Ausführungen scheint der Entwurf zu wenig präzise, dass er Fragen aufwirft. Die internationale Vergleichbarkeit erscheint uns nicht ausreichend mitbedacht.

Nachstehende unsere Anmerkungen zu den folgenden Punkten:

Unterscheidung zwischen Studiengängen und Lehrgängen

Mit dieser Novelle ist eine Unterscheidung zwischen Studiengängen und Lehrgängen kaum nachvollziehbar. Einziger Unterschied ist die Finanzierung (öffentlich oder durch die Studierenden selbst). Diese Unterscheidung zwischen ordentlichen Studierenden in Studiengängen und außerordentlichen Studierenden in Lehrgängen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Außerordentliche Studierenden sind mehrfach benachteiligt wie beispielsweise, dass sie keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, Stipendien haben. Es gilt, dass die gesetzlichen Grundlagen für eine Gleichbehandlung aller Studierenden zu schaffen ist.

Akademische Grade in der Weiterbildung

Damit eine Gleichbehandlung gegenüber anderen Hochschulsektoren sichergestellt wird, ersuchen wir, den Fachhochschulen zu ermöglichen, in spezialisierten, anwendungsorientierten Lehrgängen mit juristischem Schwerpunkt den Grad „LL.M.“ verleihen zu dürfen. Fachhochschulen können derzeit Studiengänge akkreditieren lassen, die bis zu 49% juristische Studieninhalte aufweisen. Studienangebote mit bis zu 49% juristischen Inhalten in Form von Fächerkombinationen wie Recht und Technik, Recht und Wirtschaft etc. werden stark nachgefragt.

Zusätzlich regen wir dringend an, die vorgesehenen Grade „Bachelor/Master Professional“ und „Master of Continuing Education“ einer Überprüfung auf internationale Vergleichbarkeit zu unterziehen. Zum einen fehlt die Möglichkeit eines disziplinenkonkretisierenden Zusatzes, der den wissenschaftlichen Schwerpunkt zum Ausdruck bringt; zum anderen wird der Zusatz „Professional“ in Klammer gesetzt.

Der Grad „Master of Continuing Education“ wird im internationalen Hochschulsektor Programmen mit bildungs- und erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkten vergeben. Für Techniker:innen sind die Grade „Master of Science“ oder „Master of Engineering“ etabliert.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Masterstudiengänge im Bereich der Gesundheit kaum von der öffentlichen Hand finanziert werden. Um diese Disziplin weiterzuentwickeln, werden bereits jetzt Masterprogramme als Lehrgänge eingerichtet. Wenn der verliehene Grad „Master of Science“ nicht mehr möglich wäre, entstehen massive Nachteile z.B. bei Doktoratsstudien im Ausland.

Hier erscheint eine Harmonisierung zwischen dem FHG und den relevanten rechtlichen Vorgaben im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege unabdingbar.

Für Angebote, die „zwischen“ dem Weiterbildungsbachelor und Weiterbildungsmaster angesiedelt sind, fehlen geeignete Abschlussbezeichnungen wie beispielsweise „Certificate oder Diploma of Advanced Studies“ bzw. ist es nicht erlaubt, diese Abschlussbezeichnungen zu verwenden.

Die strukturelle Angleichung der Weiterbildungsstudien an die Bologna-Studienarchitektur sollte sich auch in der Bezeichnung der Abschlussgrade der Weiterbildungsstudien widerspiegeln.

Zugang zu Masterlehrgängen

Im internationalen Vergleich ist es üblich, bestimmte Masterlehrgänge auch für Personen ohne Bachelorabschluss zu öffnen. Die Zugangsvoraussetzungen können auf anderer Grundlage nachgewiesen werden (z.B. mehrjährige Berufserfahrung). Eingrenzungen hingegen werden dazu führen, dass die österreichischen Hochschulen im internationalen Wettbewerb einen Nachteil haben werden, da interessierte Personen auf ausländische Angebote ausweichen werden. Zudem widersprechen sie der Umsetzung des Lifelong Learning und hemmen die Durchlässigkeit.



Wir ersuchen daher, die Zugangsvoraussetzungen für Lehrgänge insgesamt und insbesondere für jene, die mit den Graden „MBA“ und „EMBA“ abschließen, nochmals zu überdenken und entsprechend dem internationalen Usus anzupassen.

Umfang von Masterlehrgängen

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Masterlehrgänge gemäß § 9 Abs 2 FHG nur in Ausnahmefällen (MBA- und EMBA-Programme) weniger als 120 ECTS umfassen dürfen. Es ist international durchaus üblich, Masterprogramme – sowohl im konsekutiven als auch im weiterbildenden Bereich – mit 60 oder 90 ECTS anzubieten. Eine derartige Regelung schränkt die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Weiterbildungsmarkt stark ein. Programme ausländischer Hochschulen werden damit attraktiver für Interessent:innen. Es wird vorgeschlagen, diese Flexibilität auch bei außerordentlichen Masterstudien zuzulassen.

Durchlässigkeit

Um die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Hochschulsektoren auch in der Weiterbildung sicherzustellen, ersuchen wir um einen Passus in den Erläuterungen zu § 70 UG 2002 analog den Erläuterungen zu § 64 UG 2002, wo es heißt:

„Sowohl in Abs. 3 als auch in den Abs. 4 und 5 wird auf die explizite Anführung von Fachhochschul-Studiengängen verzichtet, um die Äquivalenz zwischen dem Universitäts- und dem Fachhochschulsektor zu betonen.“

Dies würde auch mit den Erläuterungen zu § 9 FHG korrespondieren („Damit sollte auch international die Wertigkeit der österreichischen Weiterbildungsmaster nicht in Frage gestellt werden und eine Anschlussfähigkeit zum Doktorat gegeben sein.“).

Kooperationen mit außerhochschulischen Rechtsträgern

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Zusammenarbeit außerhochschulischer Rechtsträger, bei Lehrgängen mit dem Grad „Bachelor/Master Professional“ erforderlich ist. Der Erfolg eines derartigen Programms wird von der optimalen Zusammensetzung der Lehrenden (hauptberuflich vs. nebenberuflich Lehrenden), von innovativen Praxisanteilen whd. des Studiums etc. beeinflusst – nicht unbedingt von einem außerhochschulischen Rechtsträger. Sollte eine Zusammenarbeit sinnvoll erscheinen, wird eine solche von den Hochschulen eingegangen. Diese Entscheidung soll in der Autonomie der Hochschulen verbleiben, daher empfehlen wir, dass diese Regelung eine mögliche Option, jedoch keine Notwendigkeit darstellt.

Verordnung durch die/den Bundesminister:in gemäß § 9 Abs 6 FHG

Es wird vorgeschlagen, die Verordnungsermächtigung des BMBWF zur Regelung der für die Zulassung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium erforderlichen beruflichen Qualifikation zu streichen. Würde das für jedes außerordentliche Bachelorstudium zur Anwendung kommen, werden Verzögerungen bei der Einrichtung von solchen Studien befürchtet. Die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen liegt in der hochschulischen Autonomie.

Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Novelle bringt weitreichende Neuerungen, durch die es zu umfassenden Neustrukturierungen bzw. Neugestaltungen der Studienportfolios kommen wird bzw. kommen muss. Dafür sind interne Verfahren zu durchlaufen unter Einhaltung der intern vorgegebenen Prozesse. Wir ersuchen daher, die Übergangsbestimmungen um zumindest ein Jahr bis zum 1. Oktober 2022 bzw. 30. September 2024 zu verlängern. Im Hinblick auf den Gesundheitsbereich empfiehlt sich eine Verlängerung der Zulassung bis zum 30. September 2026.

Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Die Einführung des § 13a FHG wird kritisch gesehen, da die Regelung der angeführten Punkte in der hochschulischen Autonomie liegt. Zudem sollte die Bekanntgabe der Standards zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. innerhalb der ersten zwei Wochen ab Semesterbeginn reichen. In den Erläuterungen ist vorgesehen, dass schriftliche Prüfungen durch stichprobenartige mündliche Nachfragen zum Prüfungsinhalt validiert werden können. Wir ersuchen um folgende Ergänzung (Ergänzung in kursiver Schrift):

„Schriftliche Prüfungen können beispielsweise durch stichprobenartige mündliche Nachfragen zum Prüfungsinhalt **oder durch audiovisuelle Kontrollen (via Webcam)** validiert werden.“

Überprüfung von Lehrgängen gemäß § 26a HS-QSG

Die Lehrgänge sind in das hochschulische Qualitätsmanagement eingebunden und bedürfen grundsätzlich keiner externen Überprüfung, zumal sie im Rahmen der Audits einen Prüfbereich darstellen.

Die vorliegende Regelung wirft darüber hinaus Fragen auf: Was sind begründete Zweifel? Wer trägt begründete Zweifel ans Ministerium heran? Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Überprüfung in Gang gesetzt wird? Erfolgt vor der Überprüfung eine strukturierte Kommunikation zwischen BMBWF und Hochschule? Unklar ist auch, wie umfangreich eine solche Überprüfung ist, insbesondere im Hinblick auf finanzielle sowie Zeit- und Personalressourcen. Wir regen dringend an, hier Kriterien und Prozessschritte näher zu definieren, um die Rechtssicherheit für alle Beteiligten sicherzustellen. Auf jeden Fall sollte die betroffene Fachhochschule vor Einleitung eines Verfahrens die Möglichkeit erhalten, sich zu den begründeten Zweifeln zu äußern. Die vierwöchige Frist zur Beauftragung sowie auch die Akkreditierungsagentur sollten überdacht werden. Weiters gilt es, die hochschulische Autonomie zu wahren und zu verhindern, dass durch die Überprüfungsmöglichkeit regelhaft ex post-Akkreditierungen eingeführt werden.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass es hier um Verfahren im Bereich der Lehrgänge geht. Der Gesetzestext spricht allerdings immer wieder von Studiengängen. Die Terminologie ist zu bereinigen.

Gleichzeitig ist aus unserer Sicht mit der Einführung einer anlassbezogenen ex post-Betrachtung in der Weiterbildung eine ex post-Betrachtung der Studiengänge anstelle der ex ante-Akkreditierung zu diskutieren.

Anrechnungen aus dem nicht-hochschulischen Bereich

Die Beschränkung der Anrechnungen aus dem nicht-hochschulischen Bereich auf 90 ECTS hat vor allem für die Studiengänge in den Gesundheitsberufen weitreichende Folgen (vor allem in der Gesundheits- und Krankenpflege). Die Absolvent:innen der Diplombildungen und die Absolvent:innen der FH-Bachelorstudiengänge sind berufsrechtlich gleichgestellt und es kann von einem gleich hohen Kompetenzniveau ausgegangen werden. Dadurch waren bisher weitgehende Anrechnungen möglich. Mit der Änderung von § 12 FHG wird dieser Gruppe der Zugang zu einer akademischen Laufbahn deutlich erschwert. Eine Ausnahmeregelung für die reglementierten Berufe im Gesundheitsbereich ist dringend erforderlich.

Unklar ist, ob sich die Beschränkung der Anrechnung auf 90 ECTS auf den Bachelor- oder auch auf den Masterbereich bezieht.



Datenschutz-Folgeabschätzungen

Wir ersuchen, von der Datenschutzfolgeabschätzung iZm den Aufnahmeverfahren nach § 11 FHG aus folgenden Gründen abzusehen:

- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten iRd des Aufnahmeverfahren erfolgt auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaats, nämlich § 11 FHG.
- Österreich kann als Mitgliedstaat im eigenen Ermessen festlegen, ob eine Folgenabschätzung notwendig ist. Das fachhochschulische Aufnahmeverfahren basiert auf dem System der Studienplatzfinanzierung. Pro Studiengang stehen den Fachhochschulen demnach nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung, deren Anzahl nach Bedarfs- und Akzeptanzkriterien sowie nach den Ausbauplänen des Bundes festgesetzt wird. Zur Sicherung einer objektivierten Vergabe der Studienplätze an studienplatzwerbende Personen, ist das Aufnahmeverfahren nach § 11 FHG unerlässlich bzw. notwendig.
- Das Interesse der studienplatzwerbenden Personen an einem objektivierten Auswahlverfahren überwiegt im Verhältnis zu einem erhöhten datenschutzrechtlichen Interesse. Zudem trifft die Fachhochschulen nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Pflicht zur Datenminimierung und Löschung der Daten.

§ 23a FHG wäre daher wie folgt zu ergänzen (Ergänzung in kursiver Schrift):

„Soweit keine personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden, erfüllen die aufgrund des § 4 Abs. 11, **des § 11**, des § 13 Abs. 8 sowie des § 23 vorgenommenen Datenverarbeitungen die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 DSGVO für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung, sodass insbesondere weder die Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen noch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen müssen.“

Studierende gemäß § 4 Abs. 2 FHG sowie § 2 Abs. 2 Z 3 HSG

Die Fachhochschule Vorarlberg ist mit der Konzipierung von „Short Advanced Programmes“ (kurz SAP) befasst. Ausgewählte Lehrveranstaltungen sollen teilweise vor Ort besucht, einzelne mittels Online-Teilnahme durchgeführt werden können und wieder andere werden beide Möglichkeiten kombinieren.

Weiters gibt es eine neue Mobilitätsmöglichkeit des Erasmus+Programmes: die Blended Mobility. Bei Blended Mobility handelt es sich um eine Kombination von Onlinelehre und einer kurzen Mobilitätsphase mit mindestens 3 ECTS-Anrechnungspunkten.

SAP und Blendet Mobility haben gemeinsam, dass die Studierenden als außerordentliche Studierenden als ÖH-Mitglieder gemeldet werden müssen und ÖH-Beiträge zu bezahlen haben. Damit einher geht ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand und andererseits fallen bei Auslandsüberweisungen tlw. hohe Überweisungsgebühren an.

Andere Hochschularten scheinen ähnliche Probleme bereits gelöst zu haben, so sind gemäß HSG, § 2 Abs. 2 Z 2 außerordentliche Studierende an „Pädagogischen Hochschulen Studierende, die zu Hochschullehrgängen oder Lehrgängen gemäß § 39 HG mit mindestens 30 ECTS zugelassen sind.“

Eine derartige Regelung für die Studierenden der Fachhochschulen wäre eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige und es werden daher folgende Ergänzungen angeregt (Änderungsvorschlag in kursiver Schrift):

Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind. Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien **mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten** zugelassen sind.

Profilschärfung der Hochschulektoren § 3 Z 5 UG 2002

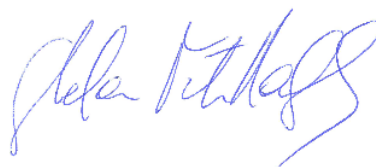
Die Aufgaben der Universitäten werden erweitert. So sollen sie künftig Fort- und Weiterbildung anbieten. Zielgruppen sind nicht mehr die eigenen Absolvent*innen und Pädagog*innen, sondern alle interessierten Personen. Diese Aufgabenerweiterung zielt auf den Ausbau der Anwendungsorientierung ab – einen der Gründungsgedanken bei der Einrichtung der Fachhochschulen. Aus bildungspolitischer Sicht ist zu diskutieren, inwieweit die Alleinstellungsmerkmale der einzelnen Hochschulektoren weiter verwässert werden sollen. Es entsteht der Eindruck, dass derartige Verwässerungen die Entwicklungsmöglichkeiten der Fachhochschulen eingrenzen. Wir plädieren ausdrücklich für die Unterstützung der Profilschärfung der einzelnen Hochschulektoren durch das BMBWF.

Für Ihre Berücksichtigung obiger Ausführungen bedanken wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. (FH) Dr. Tanja Eiselen
FH-Rektorin



Mag. Stefan Fitz-Rankl
Geschäftsführer